



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

67. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juni 2014

Nummer 19

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum       | Titel   | Seite |
|------------|-------------|---|-------|
| 631        | 16. 6. 2014 | RdErl. d. Finanzministeriums<br>Verwaltungsvorschriften für Grundstücksverkäufe nach § 15 Abs. 3 Haushaltsgesetz (VV zu § 15 Abs. 3 HHG) .....                    | 334   |
| 7833       | 12. 6. 2014 | RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz<br>Beirat für Zoonosen in der Lebensmittelkette .....                | 345   |
| 7861       | 13. 6. 2014 | Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP) ..... | 345   |

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

| Datum       | Titel  | Seite |
|-------------|--|-------|
| 18. 6. 2014 | <b>Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales</b><br>Bekanntmachung des Vmhundertsatzes nach § 148 Absatz 4 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) für das Kalenderjahr 2013. .... | 353   |

### III.

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

| Datum      | Titel  | Seite |
|------------|--|-------|
| 6. 6. 2014 | <b>Ministerpräsidentin</b><br>Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Vereinigten Mexikanischen Staaten in Frankfurt am Main ..... | 353   |

#### Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

**I.****631**

**Verwaltungsvorschriften  
für Grundstücksverkäufe nach § 15 Abs. 3  
Haushaltsgesetz  
(VV zu § 15 Abs. 3 HHG)**

RdErl. d. Finanzministeriums– IC2–0064–2.1  
v. 16.6.2014

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158/SGV. NRW. 630), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 636) geändert worden ist, werden die nachfolgenden Verwaltungsvorschriften erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- 1 Vorbemerkung**
- 2 Anwendungsbereich**
- 3 Bekanntmachung des Verfahrens zu § 15 Abs. 3 HHG**
- 4 Allgemeines zu § 15 Abs. 3 HHG**
- 5 Verfahren**
- 6 Regelungen zu § 15 Abs. 3 Nr. 1 HHG**
- 7 Regelungen zu § 15 Abs. 3 Nr. 2 HHG**
- 8 Ausschlussfristen**
- 9 Gremienvorbehalt**
- 10 Zustimmung des Finanzministeriums und des Landtages**
- 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

**1****Vorbemerkung**

Grundstücke im Eigentum des Landes (landeseigene Grundstücke), die zum Verkauf bestimmt sind, können nach Maßgabe der §§ 63, 64 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und des § 15 Abs. 3 HHG in der jeweils geltenden Fassung verkauft werden. Mit den vorliegenden Verwaltungsvorschriften soll für Grundstücksverkäufe nach § 15 Abs. 3 HHG ein Verwaltungsverfahren festgelegt werden, damit geeignete Liegenschaften in einem effizienten, landesweit gleichen Verwaltungsverfahren veräußert werden. Dabei ist zu beachten, dass neben den Zielen des § 15 Abs. 3 HHG auch die haushaltswirtschaftlichen Interessen des Landes im Sinne der §§ 7, 63 und 64 LHO berücksichtigt werden.

**2****Anwendungsbereich**

Die vorliegenden Verwaltungsvorschriften gelten ausschließlich für die grundstücksverwaltenden Stellen der Landesverwaltung. Sie erfasst alle landeseigenen Grundstücke, die auf Dauer für Zwecke des Landes entbehrlich im Sinne des § 63 Abs. 2 LHO sind und durch die jeweilige grundstücksverwaltende Stelle des Landes veräußert werden sollen. Die grundstücksverwaltenden Stellen des Landes sind Dienststellen, die landeseigene Liegenschaften im Interesse des Landes verwalten, bewirtschaften, entwickeln und verwerten (z.B. der Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes NRW – im Folgenden: BLB NRW – oder der Landesbetrieb Wald und Holz NRW und die Bezirksregierungen). In begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Finanzministeriums ist eine Abweichung von der in diesen Verwaltungsvorschriften beschriebenen Vorgehensweise möglich. Fälle von besonderer Bedeutung sind mit dem zuständigen Ressort auf dem Dienstweg abzustimmen.

**3****Bekanntmachung des Verfahrens zu § 15 Abs. 3 HHG**

Kommunen, Gemeindeverbände und Studentenwerke sind vom BLB NRW einmalig anzuschreiben und über das Verfahren des Landes zum Verkauf von Grundstücken nach § 15 Abs. 3 HHG zu informieren. Die Kommunen werden gebeten, ihre kommunalen Wohnungsbaugesellschaften über das Verfahren zu § 15 Abs. 3 HHG in

Kenntnis zu setzen. Der Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e.V. und der Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsbaununternehmen Nordrhein–Westfalen e.V. werden ebenfalls einmalig durch den BLB NRW informiert. Andere Kaufinteressenten können sich über die Homepage des BLB NRW über das Verfahren informieren.

**4****Allgemeines zu § 15 Abs. 3 HHG****4.1**

Die Regelung in § 15 Abs. 3 HHG führt zu einer Verfahrenserleichterung bei der Veräußerung von landeseigenen Grundstücken, um hierbei im Wesentlichen den öffentlich geförderten Wohnungsbau zu unterstützen. Sie führt dagegen nicht zu einer unmittelbaren Verpflichtung der grundstücksverwaltenden Stelle, nunmehr ausschließlich wohnungsbaupolitische Aspekte in der Grundstückswirtschaft zu beachten. Die Anwendung des § 15 Abs. 3 HHG steht im Ermessen des Landes. Die haushaltswirtschaftlichen Interessen des Landes (§ 7 LHO) sind bei der Entscheidung, ob und wie ein Verkauf nach § 15 Abs. 3 HHG durchgeführt wird, zu beachten.

**4.2**

Die in § 15 Abs. 3 HHG in den Nrn. 1 a) und b) sowie den Nrn. 2 a) und b) aufgeführten Tatbestandsalternativen enthalten keine Rangfolge. Sofern auf einem Grundstück mehrere Interessenten unterschiedliche Tatbestandsalternativen verwirklichen wollen, ist im Einzelfall nach den Vorgaben dieser Verwaltungsanweisung zu entscheiden (Nr. 5.3.4).

**4.3**

Die in § 15 Abs. 3 Nr. 1 HHG Genannten haben die Möglichkeit, die Grundstücke für die dort genannten Zwecke ohne öffentliche Ausschreibung zu erwerben. Bei einer Ausschreibung nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 HHG haben sie daher keinen Vorrang.

**4.4**

Grundstücksteilungen sind in Ausnahmefällen möglich.

**4.5**

Die Nutzung für die in § 15 Abs. 3 HHG genannten Zwecke hat mit Ausnahme der selbstnutzenden Eigentümer (Nrn. 7.4.4 und 7.4.58) in Anlehnung an die Fristen für die Städtebau- und die Wohnraumförderung für mindestens 25 Jahre zu erfolgen. Die Frist beginnt mit der Herstellung der Bezugsfertigkeit im Sinne des § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein–Westfalen (WFNG NRW) vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772/SGV. NRW. 237), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2014 (GV. NRW. S. 269) geändert worden ist. Im Falle der Errichtung mehrerer Gebäude beginnt die Frist mit der Bezugsfertigkeit eines jeden einzelnen Gebäudes.

**4.6****Wertermittlung****4.6.1**

Die grundstücksverwaltende Stelle hat für jedes nach § 15 Abs. 3 HHG zu verkaufende Grundstück eine Wertermittlung vorzunehmen. Das der Wertermittlung zugrundeliegende Gutachten ist durch einen Sachverständigen zu erstellen, der den Verkehrswert gemäß der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken ermittelt (§ 64 Abs. 3 LHO). Der Interessent hat keinen Anspruch auf Herausgabe des Wertgutachtens. Dem Interessenten können in den Fällen des § 15 Abs. 3 Nr. 1 HHG einzelne Passagen des Wertgutachtens zur Kenntnis gegeben werden.

**4.6.2**

Die Wertermittlung ist in den Fällen des § 15 Abs. 3 Nr. 1 a) und b) HHG preisbegründend. Daher dürfen zwischen dem Stichtag der Wertermittlung und der notariellen Beurkundung des Kaufvertrags nicht mehr als sechs Monate vergangen sein. Der Mindestkaufpreis wird durch das Wertgutachten verbindlich festgelegt.

**4.6.3**

In den Fällen des § 15 Abs. 3 Nr. 2 HHG wird der Grundstückskaufpreis durch den in einem öffentlichen

Ausschreibungsverfahren erzielten Kaufpreis ermittelt. Der im Wertgutachten ermittelte Grundstückswert ist daher, außer in den in Nr. 7.1 geregelten Fällen, nicht kaufpreisbildend. Das Wertgutachten darf aber zum Zeitpunkt der notariellen Beurkundung des Grundstückskaufvertrags nicht älter als zwei Jahre sein.

#### 4.7

##### Besondere Vertragsklauseln

##### 4.7.1

Im notariellen Grundstückskaufvertrag ist die Verfolgung des in § 15 Abs. 3 HHG vorgegebenen gesetzlichen Zwecks durch den Grundstückserwerber mittels entsprechender Klauseln vertraglich abzusichern (Rücktritts-, Sicherungs- und andere Vertragsklauseln). Darüber hinaus sind die vom Erwerber vorgesehene Art, der Umfang und die Dauer der Nutzung der Liegenschaft im Sinne des § 15 Abs. 3 HHG vertraglich festzulegen. Die vertragswidrige Bebauung oder die vertragswidrige Verwendung des Grundstücks sind während der Bindungsfrist (Nr. 4.5) durch die Vereinbarung einer angemessenen Vertragsstrafe und von Rücktrittsklauseln abzusichern. Es ist vertraglich zu vereinbaren, dass die Rechte vom Land wahlweise geltend gemacht werden können.

##### 4.7.2

Zur Sicherstellung der zeitgerechten Zweckverwirklichung durch den Grundstückskäufer ist das Erreichen wichtiger Projektschritte über vertragliche Rücktrittsrechte des Landes abzusichern. Insbesondere für das Erlangen der Baugenehmigung ist im Grundstückskaufvertrag ein Zeitraum von höchstens eineinhalb Jahren ab wirksamem Grundstückskaufvertragsabschluss und für die Bezugsfertigkeit des Objekts ein Zeitraum von weiteren höchstens zwei Jahren vorzusehen. Muss von der Kommune zunächst ein Bauplanungsrecht geschaffen werden, kann die Frist angemessen verlängert werden. Bei einer öffentlichen Förderung ist der öffentliche Förderbescheid spätestens ein halbes Jahr nach Beantragung der Baugenehmigung zu erlangen. Die genannten Fristen können in begründeten Ausnahmefällen im Nachhinein angemessen verlängert werden.

##### 4.7.3

Die Überwachung der vertraglich vereinbarten Inhalte obliegt der grundstücksverwaltenden Stelle. Ist das für Wohnen zuständige Ministerium des Landes NRW in das Verfahren nach § 15 Abs. 3 HHG involviert, haben sich die grundstücksverwaltende Stelle und das für Wohnen zuständige Ministerium hinsichtlich der Überwachung abzustimmen. Die Einhaltung der Vertragsinhalte ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Genehmigungs- und Förderbescheide, Bestätigungen von Wirtschaftsprüfern oder Förderbehörden) oder durch Nachfrage bei anderen Behörden (z.B. der für die Überwachung des Förderzwecks bei öffentlich gefördertem Wohnraum zuständigen Kommune) in regelmäßigen Zeitabständen nachzuweisen. Im Falle ihrer Nichteinhaltung hat die grundstücksverwaltende Stelle die vertraglichen Rechte geltend zu machen.

## 5

### Verfahren

#### 5.1

##### Veröffentlichung auf der Homepage des BLB NRW

##### 5.1.1

Alle grundstückverwaltenden Stellen melden dem BLB NRW die von ihnen zu veräußernden Grundstücke. Die zum Verkauf vorgesehenen Grundstücke des Landes werden auf der Homepage des BLB NRW im Rahmen einer Interessenabfrage bekanntgegeben. Aufgrund des hohen Verwaltungsaufwands und der sich dadurch ergebenden etwaigen zeitlichen Verzögerungen unterbleibt eine zusätzliche gezielte Einzelansprache von Marktteilnehmern.

##### 5.1.2

Die Veröffentlichung bindet das Land nicht, sondern dient lediglich der Information möglicher Interessenten für einen Verkauf nach § 15 Abs. 3 HHG.

##### 5.1.3

Die Grundstücke werden mittels eines kurzen Exposé vorgestellt. Das Exposé soll, soweit bekannt, insbesondere folgende Informationen enthalten: Grundstücksgröße, Art der möglichen baulichen Nutzung, Nutzfläche, Angaben zu laufenden Mietverträgen, bekannte Schadstoffbelastungen etc. Die für den Verkauf zuständige grundstücksverwaltende Stelle ist mit einem Ansprechpartner zu benennen.

##### 5.1.4

Die grundstücksverwaltende Stelle wird – sofern bekannt – einen Hinweis auf im Einzelfall realisierbare Tatbestandsvarianten des § 15 Abs. 3 HHG geben. Kaufinteressenten haben die Möglichkeit, ihr Kaufinteresse an einem Grundstück auch zu einer anderen Tatbestandsvariante des § 15 Abs. 3 HHG zu bekunden.

##### 5.1.5

Die Veröffentlichungsdauer für einen Verkauf nach § 15 Abs. 3 HHG auf der Homepage beträgt drei Monate (Ausschlussfrist).

#### 5.2

##### Interessenbekundungsverfahren

##### 5.2.1

Kaufinteressenten, die Grundstücke aufgrund der Veröffentlichung auf der Homepage des BLB NRW nach einer der in § 15 Abs. 3 HHG beschriebenen Tatbestandsvarianten erwerben möchten, müssen innerhalb der Veröffentlichungsfrist von drei Monaten (Nr. 5.1.5) schriftlich und unter Angabe der entsprechenden Tatbestandsvariante ihr Erwerbsinteresse bekunden.

##### 5.2.2

Die grundstücksverwaltende Stelle übersendet den Interessenten einen Fragebogen (Anlage 1) mit einer Antwortfrist von einem Monat (Ausschlussfrist). Anhand des Fragebogens wird von der grundstücksverwaltenden Stelle eine Vereinbarkeit der von dem Kaufinteressenten auf dem Grundstück angestrebten Nutzung mit der jeweiligen Tatbestandsvariante des § 15 Abs. 3 HHG und der LHO summarisch geprüft.

##### 5.2.3

In den Fällen des § 15 Abs. 3 Nr. 1 a) 1. Alternative obliegt die Prüfung des kommunalen Zwecks der grundstücksverwaltenden Stelle. In den übrigen Fällen teilt das für Wohnen zuständige Ministerium des Landes NRW der grundstücksverwaltenden Stelle innerhalb von sechs Wochen mit, ob die von den Interessenten angestrebte Nutzung mit § 15 Abs. 3 HHG vereinbar und auf dem angebotenen Grundstück möglich ist.

#### 5.3

##### Verkaufsverfahren

##### 5.3.1

Nach Ablauf der dreimonatigen Veröffentlichungsfrist (Nr. 5.1.5) und Auswertung der Interessenbekundungen ist von der grundstücksverwaltenden Stelle in Abstimmung mit dem für Wohnen zuständigen Ministerium des Landes NRW und ggf. dem Finanzministerium im konkreten Einzelfall zu entscheiden, ob die Liegenschaft nach § 15 Abs. 3 HHG veräußert oder in einem Verkaufsverfahren nach §§ 63, 64 LHO veräußert wird.

##### 5.3.2

Sofern innerhalb der Ausschlussfrist (Nr. 5.1.5) keine Interessenbekundungen eingehen, wird die Liegenschaft grundsätzlich nach Maßgabe der §§ 63, 64 LHO in einem öffentlichen Verkaufsverfahren (Bieterverfahren) verkauft. Um in diesem Fall ein geordnetes Bieterverfahren durchführen zu können, ist nach Beginn des öffentlichen Bieterverfahrens ein Verkauf nach § 15 Abs. 3 HHG grundsätzlich ausgeschlossen. Befindet sich die Liegenschaft in einer Kommune mit angespannten Wohnungsmärkten, ist nach Nr. 5.3.3 zu verfahren.

##### 5.3.3

Liegt das Grundstück in Kommunen mit einem angespannten Wohnungsmarkt (Nr. 6.5.2 und Anlage 3), erfragt die grundstücksverwaltende Stelle vor Einleitung des Verkaufsverfahrens nach §§ 63, 64 LHO bei dem für Wohnen zuständigen Ministerium, ob eine Ausschrei-

bung für öffentlich geförderten Wohnraum nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 b) HHG und ggf. mit welcher Quote zu erfolgen hat.

#### 5.3.4

Liegen Interessenbekundungen für unterschiedliche Tatbestandsvarianten des § 15 Abs. 3 HHG vor, entscheidet die grundstücksverwaltende Stelle unter fachlicher Beteiligung des für Wohnen zuständigen Ministeriums des Landes NRW und des Finanzministeriums im Einzelfall, welche der Varianten des § 15 Abs. 3 HHG für das Verwaltungsverfahren gewählt wird.

### 6

#### Regelungen zu § 15 Abs. 3 Nr. 1 HHG

##### 6.1

Bei einem Grundstücksverkauf nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 HHG wird dem Kaufinteressenten das landeseigene Grundstück unter Nennung des Werts laut Wertgutachten zum Kauf angeboten.

##### 6.2

Der Erwerber muss den Grundstückskauf auf der Grundlage des Wertgutachtens innerhalb von drei Monaten zusagen (Ausschlussfrist). Die Verhandlungen über den notariellen Grundstückskaufvertrag sind unverzüglich aufzunehmen.

##### 6.3

Kommt ein Verkauf mit einem Interessenten in einer angemessenen kurzen Frist nicht zu Stande, kann die Liegenschaft nach Maßgabe der §§ 63, 64 LHO oder des § 15 Abs. 3 Nr. 2 HHG in einem öffentlichen Bieterverfahren verkauft werden.

##### 6.4

Erfüllung kommunaler Zwecke – Nr. 1 a) 1. Alternative HHG

##### 6.4.1

Gemeinden, Gemeindeverbände bzw. mehrheitlich kommunale Gesellschaften können landeseigene Grundstücke nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 a) 1. Alternative HHG für kommunale Zwecke erwerben.

##### 6.4.2

Der Begriff „kommunaler Zweck“ ist entsprechend den kommunalen Aufgaben im Sinne der Gemeindeordnung auszulegen. Kommunale Aufgaben sind neben den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben und den Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung auch die freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben. Da die Regelung in § 15 Abs. 3 HHG im Wesentlichen den öffentlich geförderten Wohnungsbau zu unterstützen bestimmt ist, sind Vorhaben im Bereich der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben kritisch auf Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. In der Anlage 2 sind beispielhaft Aufgaben, die den kommunalen Zweck erfüllen, aufgelistet.

##### 6.4.3

Das vom Land zu veräußernde Grundstück muss zu 100 Prozent für kommunale Zwecke genutzt werden.

##### 6.5

Errichtung von öffentlich gefördertem Wohnraum – Nr. 1 a) 2. Alternative HHG

##### 6.5.1

Gemeinden, Gemeindeverbände und mehrheitlich kommunale Gesellschaften können nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 a) 2. Alternative HHG Grundstücke, die in Kommunen mit angespannten Wohnungsmärkten gelegen sind, zur Schaffung von öffentlich gefördertem Wohnraum erwerben.

##### 6.5.2

Die Kommunen, die über einen angespannten Wohnungsmarkt verfügen, bedürfen einer besonderen Förderung. Sie ergeben sich abschließend aus der Anlage 3. Diese Kommunen weisen ein hohes oder überdurchschnittliches Bedarfsniveau auf dem Mietwohnungsmarkt aus dem Wohnraumförderungsprogramm (Anlage 1 zum WoFP 2014) auf und sind zugleich in Kommunen mit hohen Grundstückspreisen (Hochpreisregionen) gelegen.

##### 6.5.3

Der Begriff öffentlich geförderter Wohnraum im Sinne einer sozialen Wohnraumförderung (vgl. § 1 Abs. 1 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), – WoFG – das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885) geändert worden ist), wird in Nordrhein-Westfalen durch die insoweit spezielleren landesgesetzlichen Vorschriften des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) konkretisiert. Öffentlich geförderter Wohnraum ist somit umbauter Raum, der tatsächlich und rechtlich zur dauernden Wohnnutzung geeignet ist und nach den folgenden Vorschriften gefördert werden soll:

- Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW)
- Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) vom 26.1.2006 (SMBl. NRW. 2370)
- Studentenwohnheimbestimmungen (SWB) vom 21.2.2013 (SMBl. NRW. 2370)
- Bestimmungen zur Förderung von Wohnraum für Menschen mit Behinderung (BWB) v. 2.6.2007 (SMBl. NRW. 2370)
- Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen (RL BestandsInvest) v. 26.1.2006 (SMBl. NRW. 2375)

##### 6.5.4

Auf dem vom Land zu veräußernden Grundstück muss zu 100 Prozent öffentlich geförderter Wohnraum geschaffen werden.

##### 6.6

Verwirklichung der gesetzlichen Zwecke von Studentenwerken – Nr. 1 b) HHG

##### 6.6.1

Studentenwerke, die Anstalten öffentlichen Rechts sind, können in ihrem Zuständigkeitsbereich nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 b) HHG landeseigene Grundstücke in den Kommunen, die über Hochschul- und Fachhochschulstandorte verfügen, für ihre gesetzlich festgelegten Zwecke, insbesondere für Studentenwohnheime, Mensen etc. erwerben. Die Zuordnung der Studentenwerke zu den einzelnen Kommunen oder Standorten ist aus der Anlage 4 ersichtlich.

##### 6.6.2

Die Nutzung muss zu 100 Prozent für die gesetzlichen Zwecke erfolgen.

### 7

#### Regelungen zu § 15 Abs. 3 Nr. 2 HHG

##### 7.1

Ein Verkauf nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 a) und b) HHG setzt zwingend eine öffentliche Ausschreibung des Grundstücks im Rahmen eines Bieterverfahrens als Preiswettbewerb voraus. Sollte im öffentlichen Ausschreibungsverfahren ein Preiswettbewerb nicht durchgeführt werden können, weil nur ein Kaufinteressent vorhanden ist, kann das Grundstück nur zu dem im Wertgutachten genannten Verkehrswert verkauft werden.

##### 7.2

Im Falle des Verkaufs nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 a) HHG schreibt die grundstücksverwaltende Stelle das Grundstück für die Realisierung städtebaulich oder wohnungspolitisch förderungswürdiger Vorhaben aus. Der Ausschreibung wird der Kriterienkatalog des für Wohnen zuständigen Ministeriums des Landes NRW an die städtebaulichen und wohnungspolitischen Qualitäten des konkreten Vorhabens zu Grunde gelegt. Dabei sind auch etwaige Landesinteressen hinsichtlich der Grundstücksnutzung zu berücksichtigen. Bieter geben unter Vorlage einer Projektbeschreibung ihre Preisangebote ab. Die Ausschreibungsdauer beträgt höchstens sechs Monate (Ausschlussfrist). Die eingereichten Projektbeschreibungen werden nach Ende der Ausschreibungsfrist von dem für Wohnen zuständigen Ministerium des Landes NRW hinsichtlich der Erreichung der städtebaulichen sowie der wohnungspolitischen Ziele und im Falle des Zusammenschlusses Bauwilliger auch hinsichtlich der beab-

sichtigten Selbstnutzung auf dem konkreten Grundstück geprüft. Sofern mindestens zwei Bieter vorhanden sind, die die Ausschreibungsvoraussetzungen erfüllen, führt die grundstücksverwaltende Stelle mit ihnen einen Preiswettbewerb durch.

### 7.3

Im Falle des Verkaufs nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 b) HHG teilt das für Wohnen zuständige Ministerium ggf. nach Rücksprache mit der betreffenden Kommune einzelfallbezogen die Quote für den öffentlich geförderten Wohnraum mit. Diese muss mindestens 30 Prozent der Bruttogeschossfläche des für Wohnen vorgesehenen Teils des Grundstücks betragen. Die grundstücksverwaltende Stelle führt unter Zugrundelegung dieser Quote ein öffentliches Bieterverfahren als Preiswettbewerb durch.

### 7.4

Regelungen zu § 15 Abs. 3 Nr. 2 a) HHG – Realisierung städtebaulich oder wohnungspolitisch förderungswürdiger Vorhaben

#### 7.4.1

Das Grundstücksverkaufsverfahren kann nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 a) HHG auf Bieter beschränkt werden, die sich vertraglich zur Realisierung städtebaulich oder wohnungspolitisch förderungswürdiger Vorhaben verpflichten.

#### 7.4.2

Bieter in diesem Sinne können natürliche und juristische Personen sein. Zum Kreis der Bieter gehören auch die Zusammenschlüsse Bauwilliger zur Schaffung von Wohnraum zur Selbstnutzung.

#### 7.4.3

Ein Zusammenschluss Bauwilliger ist eine Gruppe von Bürgerinnen und Bürgern, die ihre persönlichen Wohnwünsche und -vorstellungen selbstbestimmt in einem Wohnungsbauprojekt durch Selbstnutzung realisieren wollen.

#### 7.4.4

Eine Selbstnutzung des Wohnraums ist nur gegeben, wenn alle Gruppenmitglieder das Objekt zu eigenen Wohnzwecken nutzen. Jeder im Zusammenschluss befindliche Bauwillige muss selbst in das Objekt einziehen. Zum Bezug von im Objekt vorhandenen öffentlich geförderten Wohnungen ist bereits im Bewerbungsverfahren vor Verkauf eine Einkommensprüfung zum Nachweis der Berechtigung der Nutzer erforderlich (Wohnberechtigungsschein nach § 18 WFNG). Darüber hinaus können im Objekt weitere (freifinanzierte oder öffentlich geförderte) Wohnungen für andere Interessenten entstehen. Hinsichtlich der insoweit weiteren öffentlich geförderten Wohnungen gelten für den späteren Bezug Dritter ebenfalls die Voraussetzungen des WFNG NRW (Einkommensprüfung, WBS). Darüber hinaus müssen von den Bauwilligen mit dem erworbenen Landesgrundstück ausschließlich städtebaulich oder wohnungspolitisch förderungswürdige Vorhaben verwirklicht werden. Was im Einzelnen städtebaulich oder wohnungspolitisch förderungswürdige Vorhaben sind, ist mit dem für Wohnen zuständigen Ministerium abzustimmen.

#### 7.4.5

Abweichend von Nr. 4.5 muss der Wohnraum bei einer Selbstnutzung (Nr. 7.4.4) mindestens für die Dauer von zehn Jahren, gerechnet ab dem Tag der Bezugsfertigkeit, von den Gruppenmitgliedern zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden. Die grundstücksverwaltende Stelle kann von dieser Voraussetzung absehen, wenn es einzelnen Gruppenmitgliedern unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen (des jeweiligen Gruppenmitglieds und der übrigen Mitglieder) nicht zugemutet werden kann, die Wohnung bis zum Ablauf der Zehnjahresfrist selbst zu nutzen. Dies kann beispielsweise in der Person (z. B. berufliche Gründe) oder in den Familienverhältnissen der Gruppenmitglieder begründet sein. Voraussetzung ist, dass

a) die maßgeblichen Gründe frühestens nach Unterzeichnung des notariellen Kaufvertrags über den Erwerb des landeseigenen Grundstücks eingetreten sind und

b) unverzüglich ein schriftlicher Antrag auf Verkauf, Vermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung bei der grundstücksverwaltenden Stelle mit dem Nachweis, dass kein Gewinn erzielt wird, gestellt wird.

Bis zum Ablauf der Zehnjahresfrist muss die Wohnung im Falle eines Verkaufs von allen nachfolgenden Erwerbern zwingend zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden.

Für die in den Nrn. 7.4.1 bis 7.4.5 getroffenen Vorgaben sind entsprechende Regelungen in den notariellen Kaufvertrag aufzunehmen (Nr. 4.7.1).

### 7.5

Regelungen zu § 15 Abs. 3 Nr. 2 b) HHG – Errichtung von öffentlich gefördertem Wohnraum

Die Ausführungen zu Nr. 6.5.1 bis 6.5.3 gelten entsprechend. Im Falle des Verkaufs nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 b) HHG teilt das für Wohnen zuständige Ministerium, ggf. nach Rücksprache mit der betreffenden Kommune, einzelfallbezogen die Quote für den öffentlich geförderten Wohnraum mit. Diese muss mindestens 30 Prozent der möglichen erzielbaren Bruttogeschossfläche des für Wohnungen vorgesehenen Teils des Grundstücks betragen. Die grundstücksverwaltende Stelle führt unter Zugrundelegung dieser Quote ein öffentliches Bieterverfahren als Preiswettbewerb durch.

## 8

### Ausschlussfristen

Im Interesse eines geordneten und zügigen Verwaltungsverfahrens wurden einige der in dieser Verwaltungsanweisung geregelten Fristen als Ausschlussfristen gestaltet.

## 9

### Gremienvorbehalt

Alle Kaufverträge nach § 15 Abs. 3 HHG werden unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Finanzministeriums und des Landtags NRW abgeschlossen. Der Käufer ist in dem notariellen Grundstückskaufvertrag darauf hinzuweisen, dass die Verträge bis zur Erteilung der Zustimmung schwebend unwirksam sind.

## 10

### Zustimmung des Finanzministeriums und des Landtags

Die Grundstücksverkäufe nach § 15 Abs. 3 HHG bedürfen der Zustimmung des Finanzministeriums (§ 64 Abs. 1 LHO) und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags NRW (§ 15 Abs. 3 HHG insoweit abweichend von § 64 Abs. 2 LHO). Der Erwerber hat keinen Anspruch darauf, dass der Grundstücksverkauf in einer bestimmten Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses behandelt wird.

## 11

### Inkrafttreten und Übergangsregelung

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt (MBl. NRW.) in Kraft. Für vor diesem Zeitpunkt begonnene Grundstücksverkaufsverfahren ist über die Anwendung im Einzelfall zu entscheiden.

**Anlage 1 VVHHG / 631****Fragebogen für Interessenten nach dem Interessenbekundungsverfahren**

1. Sie beabsichtigen den Kauf eines landeseigenen Grundstücks, als

- Kommune
- Mehrheitlich kommunale Gesellschaft
- Studentenwerk
- Zusammenschluss Bauwilliger / Bau- und Wohngruppe
- Investor für sozialen Wohnungsbau (Quotenausschreibung)

2. Angaben zum kommunalen Zweck und Beschreibung der geplanten baulichen Maßnahmen bzw. Ausgestaltung (Nutzung, Neu- / Bestandsbau, Nutzfläche)

3. Für Wohnungsbauprojekte: Angaben zum geplanten Wohnungsbauprojekt (geplante Nutzungen, ungefähre Anzahl der Wohneinheiten, Mischung der Wohntypen, Anteil der geförderten Wohnungen)

4. Benennung von ähnlich gelagerten Referenzprojekten (gilt nicht für Bau- und Wohngruppen bzw. Zusammenschlüsse Bauwilliger)

5. Angaben zum Unternehmen (Größe, Rechtsform, Bilanzsumme, Gründungsjahr)

6. Benennung einer Person die autorisiert ist, die Gruppe / das Unternehmen / die Kommune zu vertreten und für Rückfragen zur Verfügung steht

7. Für Zusammenschlüsse Bauwilliger: Beschreibung der Bau- und Wohngruppe (Anzahl der Mitglieder, bestehende oder angestrebte Rechtsform, Gründungsdatum)

8. Für Zusammenschlüsse Bauwilliger: Beschreibung des sozialen und ökologischen Konzepts, der geplanten innovativen Elemente und Angaben zu den geförderten und freifinanzierten Wohnungen

9. Weitere freiwillige Angaben

## **Kommunale Aufgaben**

Die Kommunen sind für alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft zuständig, dabei erbringen sie Leistungen in unterschiedlichen Bereichen:

### **1. Selbstverwaltungsaufgaben**

Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 78 Abs. 2, 3 und 4 VerfNRW, §§ 2,3 Abs. 1 GO

Eine Gemeinde kann die sog. Selbstverwaltungsaufgaben in eigener Verantwortung regeln. Das Land achtet allerdings im Rahmen der allgemeinen Rechtsaufsicht darauf, dass die Kommunen im Einklang mit den bestehenden Gesetzen handeln.

Die Selbstverwaltungsaufgaben werden unterteilt in:

#### **a) freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben**

Die freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben dienen in der Regel dem Wohl der Bürger der Gemeinde. In diesem Bereich hat die Kommune ein eigenes Aufgabenfindungsrecht. Wie groß der Umfang der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben ist, richtet sich grds. nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde.

typische Beispiele sind:

- kulturelle Angebote (Museen, Theater, Stadtbüchereien)
- wirtschaftliche Angebote (Wirtschaftsförderung, Ausbau von Gewerbegebieten, Messen)
- soziale Angebote (Alten- und Pflegeheime, Suchtberatung, Kinder- und Jugendheime)
- Mittel für Vereine im Jugend- und Sportbereich
- Städtepartnerschaften
- Grünanlagen
- Bürgerhäuser
- etc.

#### **b) pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben**

Zur Erfüllung der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben ist die Kommune aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen (oder von Rechtsverordnungen) verpflichtet. Die Gemeinde kann nicht entscheiden, ob sie diese Aufgabe erfüllen möchte, es besteht lediglich Gestaltungsspielraum wie sie die Aufgabe erfüllen möchte. Auch für die pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben trägt die Kommune die finanzielle Verantwortung

typische Beispiele sind:

- Bau und Unterhaltung von Pflichtschulen und Kindergärten
- Abwasser- und Abfallbeseitigung
- Sozial- und Jugendhilfe
- Bauleitplanung
- Gleichstellung
- etc.

## **2. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung**

Art. 78 Abs. 4 S. 2 VerfNRW, § 3 Abs. 2 GO

Die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung werden den Kommunen per Gesetz vom Land übertragen, die diese Aufgaben in eigener Verantwortung erfüllen. In den Fachgesetzen ist allerdings geregelt, wie die Gemeinden diese Aufgaben zu erledigen haben. Außerdem behält sich das Land das Recht vor lenkend in die Aufgabenerledigung einzugreifen. Das Weisungsrecht des Landes erstreckt sich allerdings nicht auf Personal- und Organisationsfragen.

typische Beispiele sind:

- Melderecht
- Zivilschutz
- Ordnungsrecht
- Bauaufsicht
- Denkmalschutz
- etc.

## **3. Auftragsangelegenheiten von Bund und Land**

Bei den staatlichen Auftragsangelegenheiten von Bund und Land handelt es sich um Aufgaben, die von den Gemeinden im Auftrag wahrgenommen werden. Im Rahmen der Fachaufsicht hat der Staat ein uneingeschränktes Weisungsrecht gegenüber den Kommunen. Dieses Weisungsrecht besteht jedoch nicht für Personal- und Organisationsfragen.

### **a) Bundesauftragsangelegenheiten**

Bundesauftragsangelegenheiten sind solche Aufgaben (beispielsweise Ausbildungsförderung, Wohngeld) die das Land, welches die Bundesgesetze durchzuführen hat, an die Gemeinden weitergibt. (Art. 85 GG)

### **b) Landesauftragsangelegenheiten**

Es gibt nur noch wenige Landesauftragsangelegenheiten, die die Kommunen im Auftrag des Landes durchzuführen haben (beispielsweise Durchführung von Landtagswahlen, Umsetzung des Landesblindengesetzes), da die meisten früheren Landesauftragsangelegenheiten zu Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung umgewandelt wurden.

## **mögliche kommunale Aufgaben im Baubereich**

### **Kulturelle Einrichtungen**

- Büchereien
- Archive
- Museen / Galerien
- Theater
- Konzerthäuser
- Volkshochschulen
- Kommunale Kinos
- Stadthallen

### **Soziale Einrichtungen**

- Senioren- und Pflegeheime
- Kindertagesstätten
- Jugendzentren
- Kinder- und Jugendheime
- Schulen
- Krankenhäuser
- Hospize

### **Sportanlagen**

- Sportplätze
- Hallen- und Freibäder
- Turnhallen

### **Erholungseinrichtungen**

- Grünanlagen
- Wanderwege
- Radwege
- Parks
- Zoos

### **Verkehrseinrichtungen**

- Parkplätze
- Parkhäuser
- Tiefgaragen
- Häfen
- Bahnhöfe / Haltestellen

### **Sonstiges**

- Bürgerhäuser
- Rathäuser
- Verwaltungsgebäude
- Feuerwehren
- Betriebshöfe
- Unterbringungen für Asylbewerber
- Messen
- Friedhöfe
- Infrastruktur für die Stadtentwässerung

**Anlage 3 VVHHG / 631****Kommunen mit angespannten Wohnungsmärkten**

| <b>Gemeinde</b>     |
|---------------------|
| Aachen              |
| Alfter              |
| Bad Honnef          |
| Bergisch Gladbach   |
| Bielefeld           |
| Bochum              |
| Bonn                |
| Bornheim            |
| Bottrop             |
| Brühl               |
| Dinslaken           |
| Dormagen            |
| Dortmund            |
| Duisburg            |
| Düsseldorf          |
| Essen               |
| Frechen             |
| Haltern am See      |
| Heiligenhaus        |
| Hilden              |
| Hürth               |
| Kaarst              |
| Köln                |
| Krefeld             |
| Langenfeld (Rhld.)  |
| Leichlingen (Rhld.) |
| Leverkusen          |
| Meerbusch           |
| Mettmann            |
| Moers               |
| Mönchengladbach     |
| Monheim am Rhein    |
| Mühlheim a.d. Ruhr  |
| Münster             |
| Neuss               |
| Niederkassel        |
| Oberhausen          |
| Odenthal            |
| Paderborn           |
| Pulheim             |
| Ratingen            |
| Rösrath             |
| Sankt Augustin      |
| Siegburg            |
| Solingen            |
| Troisdorf           |
| Wachtberg           |
| Waltrop             |
| Wesseling           |
| Wuppertal           |
| Würselen            |

**Liste der Hochschulstandorte und der jeweiligen Studentenwerke**

| <b>Nr.</b> | <b>Studienort</b> | <b>Studentenwerk</b>                                | <b>Nr.</b> | <b>Studienort</b> | <b>Studentenwerk</b>                                |
|------------|-------------------|---|------------|-------------------|---|
| 1          | Aachen            | Aachen  | 22         | Kamp-Lintfort     | Düsseldorf  |
| 2          | Ahaus             | Akademisches<br>Förderungswerk<br>Bochum<br>(AKAFÖ) | 23         | Kleve             | Düsseldorf  |
| 3          | Ahlen             | Münster   | 24         | Köln              | Köln  |
| 4          | Beckum            | Münster   | 25         | Krefeld           | Düsseldorf  |
| 5          | Bielefeld         | Bielefeld   | 26         | Lemgo             | Bielefeld   |
| 6          | Bochum            | Akademisches<br>Förderungswerk<br>Bochum<br>(AKAFÖ) | 27         | Leverkusen        | Köln  |
| 7          | Bonn              | Bonn  | 28         | Lippstadt         | Paderborn   |
| 8          | Bottrop           | Essen-Duisburg                                      | 29         | Lüdenscheid       | Dortmund  |
| 9          | Detmold           | Bielefeld   | 30         | Meschede          | Dortmund  |
| 10         | Dortmund          | Dortmund  | 31         | Minden            | Bielefeld   |
| 11         | Duisburg          | Essen-Duisburg                                      | 32         | Mönchengladbach   | Düsseldorf  |
| 12         | Düsseldorf        | Düsseldorf  | 33         | Mühlheim          | Essen-Duisburg                                      |
| 13         | Essen             | Essen-Duisburg                                      | 34         | Münster           | Münster   |
| 14         | Gelsenkirchen     | Akademisches<br>Förderungswerk<br>Bochum<br>(AKAFÖ) | 35         | Oelde             | Münster   |
| 15         | Gummersbach       | Köln  | 36         | Paderborn         | Paderborn   |
| 16         | Hagen             | Dortmund  | 37         | Siegen            | Siegen  |
| 17         | Hamm              | Paderborn   | 38         | Soest             | Dortmund  |
| 18         | Heiligenhaus      | Akademisches<br>Förderungswerk<br>Bochum<br>(AKAFÖ) | 39         | Steinfurt         | Münster   |
| 19         | Höxter            | Bielefeld   | 40         | Velbert           | Akademisches<br>Förderungswerk<br>Bochum<br>(AKAFÖ) |
| 20         | Iserlohn          | Dortmund  | 41         | Warburg           | Bielefeld   |
| 21         | Jülich            | Aachen  | 42         | Wuppertal         | Wuppertal   |

7833

**Beirat für Zoonosen in der Lebensmittelkette**

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
– VI-3 – 44.17.05 –  
v. 12. 6. 2014

1

**Aufgaben**

Beim Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Ministerium) wird ein „Beirat für Zoonosen in der Lebensmittelkette“ (Beirat) gebildet. Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe

1. die Landesregierung zu Fragen der Belastung von Lebensmitteln mit Zoonosen zu beraten,
2. ad-hoc-Strategien bei Zoonoseausbrüchen zu entwickeln,
3. gemeinsame und abgestimmte Stellungnahmen von Politik und Wirtschaft zu Zoonosen in der Lebensmittelkette zu erarbeiten,
4. Konzepte zur Weiterentwicklung der rechtlichen Vorgaben in Sachen Zoonosen in der Lebensmittelkette zu entwickeln.

2

**Zusammensetzung**

Dem Beirat gehören 18 Mitglieder an. Er besteht aus jeweils einem Mitglied auf Vorschlag

1. des für Tierseuchen und gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständigen Ministeriums,
2. des für Gesundheit zuständigen Ministeriums,
3. der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen,
4. der Tierseuchenkasse Nordrhein-Westfalen,
5. der Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe,
6. des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes,
7. des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes,
8. der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen,
9. des Landkreistages Nordrhein-Westfalen,
10. des Städtetages Nordrhein-Westfalen,
11. der Arbeitsgemeinschaft der Vorstände der chemischen und Veterinäruntersuchungsämter Nordrhein-Westfalen,
12. des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen,
13. des Verbandes der Fleischwirtschaft,
14. des Fleischerverbandes Nordrhein-Westfalen,
15. des Landeskontrollverbandes Nordrhein-Westfalen,
16. der Landesvereinigung der Milchwirtschaft Nordrhein-Westfalen,
17. des Handelsverbandes Nordrhein-Westfalen,
18. des Verbands des deutschen Cash and Carry Großhandels.

Den Vorsitz im Beirat führt die Ministerin beziehungsweise der Minister des Ministeriums nach Nummer 1 oder von ihr beziehungsweise ihm Beauftragte.

3

**Berufung der Mitglieder**

Die Mitglieder des Beirates können für den Fall ihrer Verhinderung ein stellvertretendes Mitglied vorschlagen.

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beirates werden persönlich vom Ministerium für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die erneute Berufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Berufungsperiode nach Satz 2 aus oder wird es abberufen, so beruft das Ministerium eine Nach-

folgerin oder einen Nachfolger für den Rest der Berufungsperiode.

4

**Abberufung / Entschädigung**

Das Ministerium kann ein Mitglied des Beirates wegen grober Verletzung seiner Pflichten abberufen. Der Beirat kann aus den gleichen Gründen die Abberufung eines Mitglieds beantragen.

Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig, sofern ihre Mitwirkung nicht im Rahmen ihrer Dienstpflicht erfolgt. Sie erhalten eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NRW S. 193 / SGV. NRW S. 204) in seiner jeweils geltenden Fassung. Weitere Kosten werden vom Land Nordrhein-Westfalen nicht übernommen.

5

**Geschäftsordnung**

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Ministeriums bedarf. Änderungen der Geschäftsordnung werden mit qualifizierter Mehrheit gemäß Geschäftsordnung beschlossen.

6

**Einberufung des Beirats**

Der Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Er ist auch einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder oder vom Ministerium unter Bekanntgabe eines Vorschlags für die Tagesordnung verlangt wird.

7

**Teilnehmer mit beratender Funktion**

An den Sitzungen des Beirates können Bedienstete des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und von weiteren Bundesoberbehörden sowie Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen beratend teilnehmen.

8

**Externe Sachverständige**

Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen mit besonderen Fachkenntnissen zu einer Sitzung einladen. Solche Personen sind auch einzuladen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Beirates verlangt wird.

9

**Schlussbestimmungen**

Dieser Runderlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Er tritt am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2014 S. 345

7861

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen für  
Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben  
im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungs-  
programms (AFP)**

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
– II A 3 – 2114/11 –  
v. 13. 6. 2014

1

**Rechtsgrundlagen**

1.1

Rechtsgrundlagen der Förderung sind:

– Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013

über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013 S. 487),

- Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 368 vom 23.12.2006 S. 15),
- Verordnung (EU) Nr. 65/2011 der Kommission vom 27. Januar 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. L 25 vom 28.1.2011 S. 8),
- Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. L 214 vom 9.8.2008 S. 3),
- Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleinere und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätigen Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. L 358 vom 16.12.2006 S. 3),
- Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055),
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) und die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 30. September 2003 (MBl. NRW. S. 1254)

in den jeweils geltenden Fassungen.

## 1.2

Weitere Normen:

- Erneuerbare Energien Gesetz in der Fassung vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074),
- Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891),
- Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092),
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756),
- Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862),
- Bewertungsgesetz vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230)

in den jeweils geltenden Fassungen.

## 2

### Begriffsbestimmungen

- Unter der Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses ist die Einwirkung auf ein Erzeugnis zu verstehen, das in Anhang I des EG-Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) genannt ist und bei dem auch das daraus entstehende Erzeugnis ein Anhang I-Erzeugnis ist.
- Klein-, kleine oder mittlere Unternehmen sind Unternehmen entsprechend der Definition im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung).

## 3

### Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Landeshaushaltsordnung Zuwendungen für investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen. Ziel der Förderung ist die Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, umweltschonenden, tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft. Intensive Tierhaltungen sowie große Tierhaltungsanlagen, welche die in Nummern 5.2.3 und 5.2.4 aufgeführten Schwellenwerte übersteigen, entsprechen nicht dem vorgenannten Zielen und werden daher nicht gefördert.

Gefördert werden Maßnahmen zur

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
- Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten,
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung,

unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens sowie nach zusätzlichen durch das Ministerium festgelegten Auswahlkriterien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Vom Ministerium festgelegte Auswahlkriterien gibt die Bewilligungsbehörde auf ihrer Internetseite ([www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de)) bekannt.

## 4

### Gegenstand der Förderung

#### 4.1

Förderfähig sind Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, die

##### 4.1.1

die Voraussetzungen des Artikel 17 Absatz 1a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) sowie für die Primärproduktion die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 und für die Verarbeitung und Vermarktung die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 erfüllen,

##### 4.1.2

der Erzeugung, Verarbeitung oder Direktvermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen dienen, wobei die Verarbeitung und Direktvermarktung auf Eigenproduktion begrenzt ist, und

##### 4.1.3

durch Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen einem oder mehreren der unter den in Nummer 3 genannten Ziele dienen.

#### 4.2

Darüber hinaus sind besondere Anforderungen

##### 4.2.1

in mindestens einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- und Klimaschutz und zusätzlich

##### 4.2.2

im Falle von Stallbauinvestitionen den Bereich Tierschutz entsprechend den Vorgaben von Anlage 1 zu erfüllen.

#### 4.3

Die besonderen Anforderungen

##### 4.3.1

des Verbraucherschutzes werden erfüllt, wenn die Herstellung der Produkte nach den Anforderungen eines anerkannten Lebensmittelqualitätsprogramms nach Artikel 16 ELER-Verordnung oder im Rahmen der Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten erfolgt,

##### 4.3.2

des Umwelt- und Klimaschutzes sind in geeigneter Weise, insbesondere durch die Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes (beispielsweise von Wasser oder Energie) oder durch die Verringerung der Stoffeinträge oder der Emissionen nachzuweisen.

## 4.3.3

Investitionen in Bewässerungsanlagen sind förderfähig, wenn eine Wassereinsparung von mindestens 25 Prozent erreicht wird. Bei Erstananschaffung kann nur wassersparende Technik gefördert werden.

## 5

**Förderungsfähige Investitionsausgaben**

## 5.1

Bemessungsgrundlage der Förderung von Investitionen nach Nummer 4 sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

- Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen,
- Kauf von neuen Anlagen der Innenwirtschaft, einschließlich der für den Produktionsprozess notwendigen Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes,
- allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 12 Prozent der in den ersten beiden Spiegelstrich genannten förderfähigen Ausgaben. Ausgaben für Betreuung können als förderfähige Ausgaben bei Investitionsvorhaben mit einem förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 100 000 Euro anerkannt werden. Die anrechenbaren Ausgaben für Betreuung betragen 2,5 Prozent bei einem förderfähigen Investitionsvolumen bis 500 000 Euro und 1,5 Prozent des 500 000 Euro überschreitenden förderfähigen Investitionsvolumens, maximal jedoch 17 500 Euro.

Bei Hochbaumaßnahmen sind die Ausgaben für die Kostengruppen 210-230, 300, 400, 540, 590, 710 bis 740 und 771 der DIN 276 (in der jeweils geltenden Fassung) zuwendungsfähig. Ausgaben der Kostengruppe 524 sind nur im Zusammenhang mit Investitionen zur Direktvermarktung zuwendungsfähig, sofern sie im Rahmen der baulichen Maßnahmen anfallen und für diese zweckdienlich sind. Für die Erschließungsbeihilfe dürfen nur Ausgaben nach DIN 276 Kostengruppe 220 und 230 berücksichtigt werden.

## 5.2

**Einschränkungen der Förderung**

## 5.2.1

Investitionen in Bereichen mit betrieblichen Referenzmengen sind nur im Rahmen dieser Referenzmengen förderbar. Dies gilt nicht für Investitionen im Bereich der Milcherzeugung. Der Nachweis der betrieblichen Referenzmenge ist spätestens bei Vorlage des Verwendungsnachweises zu erbringen.

## 5.2.2

Investitionen im Bereich der Tierhaltung können nur gefördert werden, wenn die Kriterien nach **Anlage 1** erfüllt werden. Die Lagerkapazität für alle anfallenden flüssigen tierischen Exkremate muss mindestens neun Monate, für Betriebe mit einem Dauergrünlandanteil von mehr als 75 Prozent sieben Monate, betragen. Neu zu errichtende freie Lagerbehälter für flüssige tierische Exkremate müssen mit einer festen Decke oder einem festen Zeltdach abgedeckt sein. Die Berechnung des Dauergrünlandanteils erfolgt zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Basis des letzten vorliegenden Flächenverzeichnisses nach der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2014 S. 549).

## 5.2.3

Investitionen im Bereich der Tierhaltung können nur gefördert werden, wenn der im Wirtschaftlichkeitsnachweis nach Nummer 8.1.3 im Ziel prognostizierte Viehbesatz 2,0 Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich

genutzter Fläche nicht übersteigt. Liegen Gülleabnahmeverträge mit anderen Landwirten oder einer Güllebörse vor, wird dies bei der Berechnung der Großvieheinheiten berücksichtigt. Die anfallenden tierischen Exkremate müssen jedoch mehr als die Hälfte auf den selbst bewirtschafteten Flächen ausgebracht werden. Für die Ermittlung des Viehbesatzes gilt der Umrechnungsschlüssel nach **Anlage 2**.

## 5.2.4

Eine Förderung im Bereich der Tierhaltung erfolgt nur, wenn der im Wirtschaftlichkeitsnachweis nach Nummer 8.1.3 im Ziel prognostizierte Tierbestand des Betriebes die in der 4. BImSchV Anhang Nummer 7.1 Spalte 2 genannten unteren Schwellenwerte nicht überschreitet. § 1 Absatz 3 der 4. BImSchV gilt entsprechend.

## 5.2.5

Umstrukturierungen von landwirtschaftlichen Unternehmen haben häufig das Ziel, das Überschreiten steuerlich oder förderrechtlich bedeutsamer Grenzen zu vermeiden. Betriebsteilungen oder -aufspaltungen, die in einem Zeitraum von drei Jahren vor der Antragstellung vorgenommen wurden beziehungsweise für nach der Antragstellung geplante Betriebsteilungen oder -aufspaltungen, werden daher für die Ermittlung des Tierbestandes und der Flächen nach den Nummern 5.2.3 und 5.2.4 wie ein Unternehmen gewertet. Für die Berechnung der in Nummer 5.2.3 und 5.2.4 genannten Grenzen ist § 51a Absatz 1 Nummer 3 des Bewertungsgesetzes anzuwenden.

## 6

**Förderungsausschlüsse**

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

## 6.1

der Erwerb von Produktionsrechten und Gesellschaftsanteilen, Tieren, Pflanzrechten oder Pflanzen sowie Ersatzinvestitionen,

## 6.2

Maschinen und Geräte für die Innen- und Außenwirtschaft,

## 6.3

laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,

## 6.4

Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,

## 6.5

Investitionen in Wohnungen und Verwaltungsgebäude,

## 6.6

Landankauf,

## 6.7

der Erwerb von gebrauchten Gegenständen sowie das Mieten, Pachten oder Leasen von Gegenständen,

## 6.8

Maschinen- und Erntelagerhallen mit Ausnahme klimatisierter Lagerräume für Obst-, Gemüse und sonstige Sonderkulturen, wenn sie besondere Anforderungen an den Ressourcenschutz erfüllen,

## 6.9

Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technischen Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energiengesetz oder durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz begünstigt werden können,

## 6.10

Lagerbehälter für tierische Exkremate, sofern die tierischen Exkremate aus einem anderen Betrieb kommen.

## 7

**Zuwendungsempfängerin beziehungsweise Zuwendungsempfänger**

Für die im Folgenden als Zuwendungsempfänger, Antragsteller, Unternehmer, Landwirte, Junglandwirte oder Betreuer bezeichneten Personen gelten die Bezeich-

nungen sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

#### 7.1

Gefördert werden Unternehmen der Landwirtschaft unbeschadet der gewählten Rechtsform mit Sitz und mit Investitionsstandort in Nordrhein–Westfalen, die im Sinne des Anhangs 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen sind,

##### 7.1.1

- deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 Prozent der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und
- die in § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreicht oder überschritten wird.

Als Tierhaltung im Sinne des ersten Spiegelstrichs gelten auch die Imkerei, die Binnenfischerei sowie die Wanderschäfferei.

oder

##### 7.1.2

- wenn das Unternehmen einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

##### 7.1.3

Antragsberechtigt für die Förderung von Investitionen ist, wer sowohl die betriebliche Investition vornimmt (Investor), als auch diese betreibt (Betreiber).

##### 7.1.4

Abweichend von Nummer 7.1.3 ist im Rahmen einer steuerlich anerkannten Betriebsaufspaltung oder einer Mitunternehmerschaft im Sinne des § 15 Einkommensteuergesetz in Verbindung mit § 13 Absatz 7 Einkommensteuergesetz derjenige antragsberechtigt, der das mit der Förderung errichtete Wirtschaftsgut nutzt (Betreiber). In diesem Fall haften Betreiber und Investor für die Investitionszuschüsse gesamtschuldnerisch.

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn alle vom Antragsteller abweichenden Investoren mittels Schuldbeitritt (abzuschließender Vertrag) für eine eventuelle Rückzahlung der Investitionszuschüsse die gesamtschuldnerische Haftung übernehmen.

Der Betreiber hat durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen, dass für die Dauer der Zweckbindung von einer Nutzungsberechtigung für die zu fördernde Investition auszugehen ist. Dafür reicht die Vorlage eines verbindlichen Angebotes des Investors zum Abschluss eines zur Nutzung berechtigten Vertrages aus.

Die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 7 und 8.1 bis 8.4 müssen vom Betreiber erfüllt werden. Der Investor darf die Prosperitätsgrenze nach Nummer 8.3 nicht überschreiten. Die sonstigen Zuwendungsbestimmungen nach Nummer 10 gelten sowohl für den Investor als auch für den Betreiber.

#### 7.2

Nicht gefördert werden Unternehmen,

- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- die sich im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (Abl. C vom 1.10.2004 S. 2) in Schwierigkeiten befinden,
- die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung nach einem früheren Beschluss der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

## 8

### Zuwendungsvoraussetzungen

#### 8.1

Allgemeine Anforderungen

Der Zuwendungsempfänger hat:

##### 8.1.1

berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des landwirtschaftlichen Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzungen erfüllen.

##### 8.1.2

grundsätzlich eine betriebswirtschaftliche Vorwegbuchführung für mindestens 2 Jahre vorzulegen. Hieraus muss eine angemessene bereinigte Eigenkapitalbildung für die letzten Jahre nachgewiesen werden. Die bereinigte Eigenkapitalbildung ergibt sich aus der Eigenkapitalveränderung, bereinigt um Entnahmen und Einlagen aus dem Privatvermögen.

##### 8.1.3

einen Nachweis nach dem Muster der Bewilligungsbehörde über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen (Investitionskonzept) zu erbringen.

##### 8.1.4

eine Buchführung für mindestens fünf Jahre vom Zeitpunkt der Bewilligung fortzuführen. Die Buchführung muss mindestens dem BMEL–Jahresabschluss (ohne die Teile: Forderungenspiegel, Verbindlichkeitspiegel, Einzelaufstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Naturalbericht, ergänzende Angaben zum Unternehmen und persönliche Angaben) entsprechen. An Stelle des BMEL–Jahresabschlusses kann in Ausnahmefällen von der Bewilligungsbehörde auch die Vorlage eines steuerlichen Jahresabschlusses akzeptiert werden.

Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, eine geprüfte Version des oben genannten BMEL–Jahresabschlusses spätestens sechs Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres der Bewilligungsbehörde auf Datenträgern (als csv–Datei) zur Verfügung zu stellen.

Der Unternehmer erklärt gegenüber der Bewilligungsbehörde sein Einverständnis, dass die Buchführungsdaten seines Betriebes anonymisiert für eine betriebswirtschaftliche Auswertung sowie für Zwecke der Evaluierung verwendet werden. Die mit der Auswertung beziehungsweise Evaluierung befassten Stellen sind zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet.

#### 8.2

Existenzgründung

Bei Unternehmen, die während eines Zeitraums von höchstens zwei Jahren vor der Antragstellung gegründet wurden und die auf eine erstmalige selbständige Existenzgründung zurückgehen, gelten die Zuwendungsvoraussetzungen der Nummer 8.1 mit der Maßgabe, dass

- statt der angemessenen Eigenkapitalbildung ein angemessener Eigenkapitalanteil am Unternehmen und am zu fördernden Vorhaben sowie
- die Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen durch eine differenzierte Planungsrechnung nachgewiesen ist.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Unternehmen, die infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet werden.

#### 8.3

Prosperitätsgrenze

Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 100 000 Euro je Jahr bei Ledigen und 130 000 Euro je Jahr bei Ehegatten (Summe der positiven Einkünfte des Antragstellers und des Ehegatten) nicht überschreiten. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Festlegung der Summe der positiven Einkünfte

nur den letzten vorliegenden Steuerbescheid heranzuziehen.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten diese Voraussetzungen für alle Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten), sofern diese hauptberuflich im Unternehmen tätig sind oder über einen Kapitalanteil von mehr als 5 Prozent verfügen. Falls die Summe der positiven Einkünfte eines der oben genannten Kapitaleigner 100 000 Euro je Jahr bei Ledigen und 130 000 Euro bei Ehegatten überschreitet, wird das förderungsfähige Investitionsvolumen des Zuwendungsempfängers um den Prozentanteil gekürzt, der dem Kapitalanteil dieses Gesellschafters, Genossenschaftsmitglieds oder Aktionärs entspricht.

#### 8.4

##### Junglandwirteförderung

Junglandwirte (zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 40 Jahre) die nach Nummer 9.4.3 gefördert werden, müssen zusätzlich zur Erfüllung der Nummer 8.1 sowie gegebenenfalls der Nummer 8.2 nachweisen, dass die geförderte Investition während eines Zeitraums von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmer in einem landwirtschaftlichen Betrieb getätigt wird.

#### 8.5

Für die zu fördernde Baumaßnahme muss die erforderliche Baugenehmigung zum Zeitpunkt der Bewilligung vorliegen.

### 9

#### Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

##### 9.1

Zuwendungsart: Projektförderung

##### 9.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

##### 9.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

Das förderungsfähige Mindestinvestitionsvolumen beträgt 20 000 Euro. Die Förderung wird begrenzt auf ein förderungsfähiges Investitionsvolumen von 750 000 Euro. Diese Obergrenze kann in den Jahren von 2014 bis 2020 höchstens einmal ausgeschöpft werden.

Der Gesamtwert der nach Nummer 9.4 gewährten Beihilfen darf, ausgedrückt als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, den Wert von 40 Prozent nicht übersteigen. Ausgedrückt als absolute Zahl dürfen Beihilfen, die als Staatliche Beihilfen gewährt werden, in keinem Zeitraum von drei Wirtschaftsjahren den Betrag von 400 000 Euro übersteigen.

Im Falle eines Zusammenschlusses mit oder ohne Beibehaltung der bisherigen Einzelunternehmen muss sich das durch Zusammenschluss entstandene Unternehmen die höchste Ausschöpfung der im ersten und zweiten Absatz genannten Obergrenzen der einzelnen Gesellschafter als eigene anrechnen lassen. Im Falle der Aufspaltung oder Auflösung eines Unternehmens müssen die einzelnen Gesellschafter sich die anteilige Förderung entsprechend dem Gesellschaftsanteil durch das vorherige gemeinsame Unternehmen anrechnen lassen.

#### 9.4

##### Höhe der Zuwendung

##### 9.4.1

Für Investitionen nach Nummer 4.2.2, welche die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung gemäß Anlage 1 erfüllen, können folgende Zuschüsse für das nachgewiesene förderungsfähige Investitionsvolumen gewährt werden. Für die Ermittlung des Tierbestandes gilt der im Wirtschaftlichkeitsnachweis nach Nummer 8.1.3 im Ziel prognostizierte Tierbestand des Betriebes.

35 Prozent Zuschuss: bis 100 Milchkühe

25 Prozent Zuschuss: 101 bis 150 Milchkühe

15 Prozent Zuschuss: mehr als 150 Milchkühe

40 Prozent Zuschuss: bis 200 Zuchtsauen

30 Prozent Zuschuss: mehr als 200 Zuchtsauen

40 Prozent Zuschuss: Geflügel- und Mastschweinehaltung

35 Prozent Zuschuss: übrige Tierhaltungen

##### 9.4.2

Für sonstige Investitionen nach Nummer 4 sowie für Erschließungsmaßnahmen wird ein Zuschuss von höchstens 15 Prozent des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt. Erschließungskosten sind nur förderfähig, wenn und soweit die Erschließung einer Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in den Außenbereich dient und die Betriebsverlegung im erheblichen öffentlichen Interesse liegt.

Für Betriebe des ökologischen Landbaus nach Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (ABl. L 189 vom 20.7.2007 S. 1) beträgt der Zuschuss höchstens 20 Prozent.

##### 9.4.3

Bei Junglandwirten nach Nummer 8.4 wird zusätzlich ein Zuschuss von höchstens 10 Prozent des förderungsfähigen Investitionsvolumens, maximal jedoch 10 000 Euro, gewährt.

### 10

#### Sonstige Zuwendungsbestimmungen

##### 10.1

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

##### 10.2

Zuwendungsempfänger haben Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort so zuzulassen, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Förderung eingehalten werden. Die Verwaltungskontrollen werden für alle förderrelevanten Voraussetzungen und Verpflichtungen anhand der vorliegenden und sonstigen geeigneten Unterlagen durchgeführt. Bei Kontrollen vor Ort ist dem Kontrollpersonal ein Betretungsrecht und das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betriebswirtschaftlichen Unterlagen einzuräumen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

##### 10.3

#### Kumulierbarkeit

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank oder der Förderbanken der Länder ist möglich.

Neben einer investiven Förderung ist in demselben Bereich eine Förderung nach der Maßnahme "Nachhaltige markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung" (MSL) Teilmaßnahme F „Förderung besonders tiergerechter Haltungsverfahren“ des Rahmenplans möglich.

Die beihilferechtlichen Höchstgrenzen dürfen bei einer Kumulation nicht überschritten werden.

##### 10.4

#### Beihilferechtliche Freistellung

Die Maßnahme ist für die Primärproduktion nach Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 und für die Verarbeitung und Vermarktung nach Verordnung (EG) Nr. 800/2008 von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) freigestellt.

**11****Verfahren**

## 11.1

## Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist nach dem von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Muster einschließlich der erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise einzureichen.

## 11.2

## Bewilligungsverfahren

## 11.2.1

Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein–Westfalen als Landesbeauftragter.

## 11.2.2

Die Bewilligungsbehörde erteilt den Zuwendungsbescheid oder den Ablehnungsbescheid an den Antragsteller. Der Zuwendungsbescheid erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides mit der zu fördernden Maßnahme in wesentlichen Teilen begonnen worden ist.

## 11.2.3

Soweit in begründeten Ausnahmefällen erforderlich, kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag die Förderunschädlichkeit des Maßnahmenbeginns vor der Bewilligung unter Beachtung der Bestimmungen zu Nummer 1.3.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung erklären.

## 11.3

## Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3, Anlage 4 zu Nummer 10 VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung zu führen.

## 11.4

## Auszahlungsverfahren

Zuschüsse werden von der Bewilligungsbehörde nach Vorlage des Zwischennachweises oder des Verwendungsnachweises auf das vom Zuwendungsempfänger angegebene Konto ausgezahlt.

## 11.5

## Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung sowie die Bestimmungen nach der Verordnung (EG) Nr. 65/2011 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen verfügt worden sind. Die Einhaltung der nach den Nummern 5.2.3, 5.2.4 und 9.4.1 genannten Obergrenzen ist Gegenstand der Verwaltungskontrollen nach Artikel 24 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 65/2011. Die in Nummer 5.2.3, 5.2.4 und 9.4.1 genannten Grenzen sind mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Bewilligung einzuhalten. Bei Nichteinhaltung kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise durch die Bewilligungsbehörde aufgehoben werden und die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

## 11.5.1

Folgende abweichende Regelungen von § 44 Landeshaushaltsordnung und ANBest–P werden festgelegt:

- Nummer 7.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung und Nummer 1.4 ANBest–P dürfen nicht angewendet werden.
- zum Nachweis der zuwendungsfähigen Ausgaben sind nach Nummer 6.5 ANBest–P grundsätzlich Originalbelege vorzulegen. Eine Anerkennung elektronisch archivierter Belege kann nur dann erfolgen, wenn das verwendete Dokumentenmanagementsystem den Anforderungen eines der in Anhang I Ziffer 3. B) der Ver-

ordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission vom 21. Juni 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderen Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER (ABl. L 171 vom 23.6.2006 S. 90) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten internationalen Sicherheitsstandards genügt und die Aufbewahrungsfrist gewährleistet wird.

- Bei einem Gesamtbetrag der Zuwendung unter 100 000 Euro ist eine freihändige Vergabe ohne die Vorlage von Vergleichsangeboten entgegen der Nummer 3 ANBest–P zulässig. Bei einem Gesamtbetrag der Zuwendung über 100 000 Euro dürfen Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben werden. Dazu sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Bei Direktkäufen oder Auftragswerten von weniger als 2 500 Euro kann auf das Einholen von Vergleichsangeboten verzichtet werden.

**12****Inkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 26.3.2007 (SMBL. NRW. 7861) ist für Anträge, die bis zum 31. Dezember 2013 bewilligt worden sind, weiter anzuwenden.

**Anlage 1****Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung**

Mit den zu fördernden Investitionen sind die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu schaffen.

**1. Generelle Anforderung:**

Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens

- 3 Prozent der Stallgrundfläche bei Schweinen und Geflügel,
- 5 Prozent bei allen übrigen Tierarten betragen.

**2. Anforderungen an Laufställe für Milchkühe und Aufzuchttrinder**

– Förderungsfähig sind Laufställe. Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.

– Im Falle von Liegeboxen ist für jedes Tier eine Liegebox bereitzustellen.

– Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden. Bei Hochboxen können Komfortmatten eingesetzt werden.

– Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5,5 Quadratmeter je Großvieheinheit betragen.

– Bei Stallneubauten müssen die Lauf-/Fressgänge bei Milchkühen mindestens 3,5 Meter und Laufgänge 2,5 Meter breit sein, so dass sich die Tiere stressfrei begegnen können.

– Förderungsfähig sind Laufställe, die über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Milchkühe (4,5 Quadratmeter je Großvieheinheit) verfügen. Auf einen Auslauf kann verzichtet werden bei regelmäßiger Sommerweidehaltung und bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der Stallage nicht möglich ist und mindestens sieben Quadratmeter je Großvieheinheit Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.

- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Wenn durch geeignete technische oder manuelle Verfahren Tiere ständig Zugang zum Futter haben, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2 : 1 zulässig. Werden Melkverfahren angewendet, bei denen die Kühe über den Tag verteilt gemolken werden (beispielsweise automatische Melksysteme), ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 zulässig.

### 3. Anforderungen an die Kälberhaltung

- Der Stall muss so beschaffen sein, dass die Kälber ab der fünften Lebenswoche in Gruppen gehalten werden.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren entweder während der Weideperiode täglich ein Auslauf mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung geboten werden kann oder die Tiere im Offenstall (einschließlich Kälberhütten) gehalten werden.

### 4. Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast (außer Mutterkuhhaltung)

- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden.
- Perforierte Böden (mit einer Spaltenbreite von maximal 3,5 cm) dürfen höchstens 50 Prozent der nutzbaren Stallfläche ausmachen, es sein denn, die Liegefläche ist mit einer perforierten Gummimatte ausgelegt, die mindestens 50 Prozent der Stallfläche ausmacht.
- Die verfügbare Fläche muss  
bis 350 Kilogramm Lebendgewicht mindestens 3,5 Quadratmeter pro Tier und  
über 350 Kilogramm Lebendgewicht mindestens 4,5 Quadratmeter pro Tier betragen.
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2 : 1 zulässig. Sofern mittels technischer Einrichtungen den Tieren ein permanenter Zugang zum Futter ermöglicht wird, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 zulässig.

### 5. Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen

- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5,5 Quadratmeter je Großvieheinheit betragen.
- Der Stall muss über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Mutterkühe (4,5 Quadratmeter je Großvieheinheit) verfügen. Auf einen Auslauf kann verzichtet werden bei regelmäßiger Sommerweidehaltung und bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens sieben Quadratmeter je Großvieheinheit Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.

### 6. Anforderungen an die Haltung von Mastschweinen

- Der Liegebereich muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder mit Tiefstreu versehen werden oder mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein.
- Im Stall müssen für alle Tiere zugänglich mindestens drei verschiedenartige manipulierbare Beschäftigungselemente in einer ausreichenden Anzahl zur Verfügung stehen. Geeignet hierfür sind Holz an Ketten,

eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, Strohraufen oder vergleichbare Elemente.

- Für Zuchtläufer und Mastschweine muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 Prozent größer ist als nach Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 2006 (BGBl. I. S. 2044) vorgeschrieben.

### 7. Anforderungen an die Haltung von Zuchtsauen und Zuchtebern

- Im Falle der Trogfütterung ist je Sau beziehungsweise Jungsau ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Liegebereich muss im genannten Produktionsabschnitt planbefestigt sein und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder mit Tiefstreu versehen werden oder mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein.
- Im Stall müssen für alle Tiere mindestens drei verschiedenartige manipulierbare Beschäftigungselemente in einer ausreichenden Anzahl zur Verfügung stehen. Geeignet hierfür sind Holz an Ketten, eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, Strohraufen oder vergleichbare Elemente.
- Die Haltungseinrichtung für Eber muss eine Fläche aufweisen, die mindestens 20 Prozent größer ist, als nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgeschrieben.
- Für Jungsauen und Sauen muss im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 Prozent größer ist als nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgeschrieben.
- Die Mindestfläche je Abferkelbucht muss sechs Quadratmeter betragen.
- Die Haltungseinrichtung muss so ausgestaltet sein, dass sie nach dem Abferkeln dauerhaft geöffnet werden kann. Die Sau muss sich dann ungehindert umdrehen können.

### 8. Anforderungen an die Haltung von Ziegen

- Für jedes Tier ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- beziehungsweise Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- Neben der nutzbaren Stallfläche sind zusätzlich pro Ziege mind. 0,5 Quadratmeter nutzbare Liegefläche zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht sind.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Es müssen Zickleinester vorhanden sein, die so bemessen sind, dass alle Zicklein gleichzeitig liegen können.
- In Stall und Auslauf müssen ausreichend Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung stehen.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 Quadratmeter je Ziege und 0,35 Quadratmeter je Zicklein betragen.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf mit ausreichend und geeigneten Klettermöglichkeiten zur Verfügung steht.

### 9. Anforderungen an die Haltung von Schafen

- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- beziehungsweise Absonderungsbucht ausgestattet sein.

- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Ein Klauenbad einschließlich Zutriebeinrichtung muss vorhanden sein.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 Quadratmeter je Schaf und 0,35 Quadratmeter je Lamm betragen.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf zur Verfügung steht, der so bemessen ist und gestaltet ist, dass er für die Sammlung und den Aufenthalt der Herde ausreicht.

#### 10. Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen

- Im Außenbereich müssen für alle Tiere ausreichende Schutzrichtungen natürlicher oder baulicher Art (beispielsweise Unterstände, Bäume, Sträucher) zur Verfügung stehen, die ausreichend breit und so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereiches schnell erreicht werden können.
- Der Stall muss mit einem Dachüberstand von mindestens zwei Meter Breite oder Tiefe über die gesamte mit Ausschluflöchern versehene Stallseite verfügen; die gesamte Fläche unter dem Dachüberstand muss befestigt sein. Für Mobilställe sind kein Dachüberstand und keine Befestigung erforderlich.

#### 11. Anforderungen an die Bodenhaltung von Legehennen

- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum verbunden sein.
- Der Kaltscharrraum muss mindestens einem Drittel der nutzbaren Stallfläche entsprechen und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet sein.

#### 12. Anforderungen an die Haltung von Mastputen

- Der Stall muss gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen, vom 17. September 1999, Anlage 2 Mindestanforderungen für die Putenhaltung (siehe Tierenschutzbericht der Bundesregierung, Anhang 6, BT-Drucksache 14/5712), ausgestattet sein.
- Der Stall muss mit Vorrichtungen für Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigung (erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren, Strohraufen) ausgestattet und so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Putenhennen maximal 35 Kilogramm und bei Putenhähnen maximal 40 Kilogramm Lebendgewicht pro Quadratmeter nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum beziehungsweise Wintergarten verbunden sein, der mindestens 800 Quadratzentimeter je Putenhahn und 500 Quadratzentimeter je Putenhenne umfasst, mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern und mit Vorrichtungen für Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigung (erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren, Strohraufen) ausgestattet sein.

#### 13. Anforderungen an die Haltung von Masthühnern

- Die nutzbare Stallfläche muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase maximal 25 Kilogramm Lebendgewicht pro Quadratmeter nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.

#### 14. Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen

- Der Stall muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf und jederzeit zugängliche, ausreichend bemessene Bademöglichkeiten zur Verfügung stehen.

- Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Enten oder Gänse den ganzen Kopf ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Mastenten maximal 25 Kilogramm und bei Mastgänsen maximal 30 Kilogramm Lebendgewicht pro Quadratmeter nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Der Außenbereich muss so bemessen sein, dass ein Weideauslauf von mindestens zwei Quadratmeter je Mastente beziehungsweise vier Quadratmeter je Mastgans zur Verfügung steht.

#### 15. Anforderungen an die Haltung von Pferden

- Förderfähig sind Anlagen oder Systeme zur Haltung in Gruppen mit Auslauf.
- Für jedes Pferd ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden ausgestattet sein, der ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen wird.
- Ein besonderes Abteil für kranke, verletzte, unverträgliche oder neu eingestellte Tiere muss bei Bedarf eingerichtet werden können. Dieses muss mindestens Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu einem anderen Pferd gewährleisten.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren jederzeit ein geeigneter Auslauf zur Verfügung steht.
- Im Sommer muss den Pferden zusätzlich regelmäßig Weidegang angeboten werden.
- Die nutzbare Liegefläche muss mindestens neun Quadratmeter je Pferd und mindestens sieben Quadratmeter je Pony betragen.

#### Anlage 2

##### Umrechnungsschlüssel für die Ermittlung des Viehbestandes nach Nummer 5.2.3 der Richtlinien

|  |           |
|--|-----------|
| Rinder   |           |
| Kälber (außer Mastkälber) und Rinder unter 6 Monaten     | 0,300 GVE |
| Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren                        | 0,600 GVE |
| Rinder von mehr als 2 Jahren                             | 1,000 GVE |
| Mastkälber   | 0,400 GVE |
| Schweine   |           |
| Ferkel   | 0,020 GVE |
| Läufer (20–50 kg)  | 0,060 GVE |
| Schlachtschweine (über 50 kg Lebendgewicht)              | 0,160 GVE |
| Zuchtschweine  | 0,300 GVE |
| Legehennen   | 0,003 GVE |
| Sonstiges Geflügel                                       | 0,014 GVE |
| Pferde   |           |
| unter 6 Monaten  | 0,500 GVE |
| von mehr als 6 Monaten                                   | 1,000 GVE |
| Ziegen (Muttertiere)                                     | 0,150 GVE |
| Schafe (Mutterschafe)                                    | 0,150 GVE |
| Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr          | 0,100 GVE |
| Berechnungsgrundlage ist der Jahresdurchschnittsbestand. |           |

**II.**

**Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales**

**Bekanntmachung des Vmhundertsatzes  
nach § 148 Absatz 4 des Neunten Buches  
des Sozialgesetzbuches (SGB IX)  
für das Kalenderjahr 2013**

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit  
und Soziales – V B 3 – 4421.42.1 –  
v. 18.6.2014

Für das Jahr 2013 beträgt der Vmhundertsatz gemäß  
§ 148 Absatz 1 und 4 SGB IX 3,84. Der Vmhundertsatz  
steht unter dem Vorbehalt einer Neuberechnung, da die  
maßgeblichen Bevölkerungszahlen aufgrund des Zensus  
2011 voraussichtlich erst Anfang des Jahres 2015 end-  
gültig bekannt sein werden.

– MBl. NRW. 2014 S. 353

**III.**

**Ministerpräsidentin**

**Berufskonsularische Vertretung  
der Vereinigten Mexikanischen Staaten  
in Frankfurt am Main**

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 02.51-1/14 –  
v. 6.6.2014

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskon-  
sularischen Vertretung der Vereinigten Mexikanischen  
Staaten in Frankfurt am Main ernannten Herrn Horacio  
Saavedra Archundia am 4. Juni 2014 das Exequatur als  
Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die  
Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Bayern, Baden-  
Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland.

– MBl. NRW. 2014 S. 353

**Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.****Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein–Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann–Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569